

Besondere Bedingung Nr. 8813 ALLIANZ BUSINESS - Einbruchdiebstahlversicherung Beraubung innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen der Allianz Business Versicherung für Sach- und Betriebsunterbrechungsrisiken (ASBB 2014), ABSCHNITT I - SACHVERSICHERUNG:

In Abänderung von Artikel 1, Teil D Einbruchdiebstahlversicherung, Punkt 2.6 sind auch Schäden durch Beraubung (ausgenommen Beraubung auf Transportwegen) innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten versichert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Die Beraubung muss in den Versicherungsräumlichkeiten erfolgen.

Die Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt muss sich gegen den Versicherungsnehmer, seine Dienstnehmer oder gegen andere anwesende Personen richten.

Sachen, die ein Täter wegnimmt oder deren Herausgabe er erzwingt, müssen sich zum Zeitpunkt der Tat in den Versicherungsräumlichkeiten befinden.

Soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, sind im Rahmen der Versicherungssumme Sachschäden welche am Tatort entstehen oder die beraubten Personen erleiden, mitversichert. Sofern aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann, gilt die Beraubung von Kunden, die zum Zeitpunkt des Überfalles in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend waren, mitversichert.

Diese Versicherung gilt auf Erstes Risiko.

Die Entschädigung wird im Rahmen der Versicherungssumme für Betriebseinrichtung und/oder Waren, Vorräte entschädigt und ist insgesamt mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag für Inhalt (Betriebseinrichtung und oder Waren/Vorräte) begrenzt.